



**Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte**  
Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht

per e-mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Wien, 14.04.2005

Betr.: **Stellungnahme zum Entwurf des  
Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005**  
Ihr Zeichen: 76.201/1383-III/1/c/05/TM

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht, ebenfalls auf elektronischem Wege an die Parlamentsdirektion.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Manfred Nowak

Prof. Dr. Hannes Tretter

Mag. a Nicole Lieger, MPhil.

Mag. Martin Neubauer, MA

CC.: Parlamentsdirektion, [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

---

A-1010 Wien, Heßgasse 1; Tel.: +43-(0)1-4277/27420, Fax: +43-(0)1-4277/27429  
e-mail: [bim.staatsrecht@univie.ac.at](mailto:bim.staatsrecht@univie.ac.at), Internet: <http://www.univie.ac.at/bim>

# **Stellungnahme**

## **des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte**

### **zur Regierungsvorlage**

## **des Asylgesetzes 2005 und Fremdenpolizeigesetzes 2005**

### **1. Einleitung**

Die vorrangige Aufgabe des Asylrechts ist es, vor Verfolgung fliehenden Menschen Schutz zu gewähren; es ist daher als ein niedrigschwelliges Verfahren zu konzipieren, dass auch von rechtsunkundigen Personen, die nicht mit der österreichischen Sprache und Rechtskultur vertraut sind, bewältigt werden kann. Bei Durchsicht der vorgelegten Gesetzesentwürfe und dazugehörigen Erläuterungen entsteht jedoch der Eindruck, dass primär jede erdenkliche Form des „Asylmissbrauchs“ verhindert werden soll. Mit teilweise überschießenden und menschrechtlich äußerst bedenklichen Vorschlägen werden die Entwürfe damit der ursprünglichen Aufgabe dieser Rechtsmaterie nicht gerecht.

Insbesondere gilt dies für

- den Wegfall des besonderen Schutzes von traumatisierten AsylwerberInnen,
- die nunmehrige Möglichkeit, die Schubhaft unbefristet zu verlängern,
- die erneute Herabsetzung des Alters für die Handlungsfähigkeit in fremdenpolizeilichen Verfahren auf nunmehr 14 Jahre und
- die rechtlich mögliche Zwangsernährung in der Schubhaft

Es ist zu befürchten, dass viele AsylwerberInnen während ihres Verfahrens sich in Schubhaft befinden werden, was aus menschrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht äußerst bedenklich ist. Auch die massive Ausweitung von Durchsuchungsrechten und – die für einen Rechtsstaat ungewöhnliche – Bestimmung, dass Bescheide künftig nicht mehr der Rechtsvertretung, sondern dem Flüchtling selbst zuzustellen sind, sind problematisch. Von dem Prinzip der Aufenthaltsverfestigung (eine Errungenschaft des Fremdenpolizeigesetzes 1997) wird wieder abgegangen.

### **2. Anmerkungen zum Entwurf des Asylgesetzes 2005**

#### **Zu § 2 Z 18**

Die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ erscheint zu eng. So sind z.B. gleichgeschlechtliche PartnerInnen; unverheiratete volljährige Kinder; Familien, die während oder nach der Flucht gegründet wurden, nicht erfasst.

#### **Zu § 12 Abs 1 und Abs 3:**

Die aufgelisteten Mitwirkungspflichten von AsylwerberInnen erscheinen deutlich überzogen, insbesondere ist hier auf die in Abs 1 Z 4 erwähnte Meldepflicht binnen 3 Tage hinzuweisen.

AsylwerberInnen, die sich unmittelbar nach ihrer Ankunft in Österreich in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand befinden, wird eine „unverzügliche“ Mitwirkung im Sinne des § 12 Abs 1 unter Umständen wohl nicht möglich sein.

#### **Zu § 13:**

Die vorgesehene Beschränkung des geduldeten Aufenthaltes von AsylwerberInnen auf einen bestimmten Bezirk ist nicht nur im Lichte des Art 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK problematisch. Damit wird nicht nur die Bewegungsfreiheit der AsylwerberInnen in erheblichem Maße eingeschränkt, sondern vor allem auch der freie Zugang zu rechtlicher Vertretung und medizinischer Betreuung.

In Verbindung mit § 123 FPG sind die Konsequenzen einer Übertretung überzogen. Der genaue Verlauf der Grenzen einer Bezirksverwaltungsbehörde ist oft auch Einheimischen nicht bekannt. Der harmlose Besuch von FreundInnen oder einer NGO in der nächst größeren Stadt, um rechtliche Beratung zu erhalten oder um an deren Aktivitäten mitzuwirken, wird im Falle des Inkrafttretens der geplanten Bestimmung zu einer Verwaltungsübertretung und ist demnach mit einer Geldstrafe bis zu 2180 Euro oder – da AsylwerberInnen in der Regel mittellos sind – bei Uneinbringlichkeit mit drei Wochen Freiheitsstrafe zu ahnden. Dies führt nicht nur zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit von AsylwerberInnen, sondern hat auch einen enormen bürokratischen Aufwand mit zweifelhafter Effizienz im Hinblick auf das angestrebte Ziel zur Folge.

#### **Zu § 19:**

**Abs 1:** Eine Befragung der AntragstellerInnen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist insofern problematisch, als ein großer Teil der AsylwerberInnen typischerweise in ihren Heimatländern Verfolgung durch staatliche Organe erlitten haben und daher uniformierten und bewaffnete Beamten nur mit großem Misstrauen begegnen. Dies ist ein Umstand, der auch in die Erläuterungen Eingang gefunden hat. Eine Befragung durch uniformierte und bewaffnete Organe der öffentlichen Sicherheit – gerade zu Beginn des Asylverfahrens – ist wenig sinnvoll und Angst auslösend. Vielmehr sollte anlässlich der Ersteinvernahme bzw Befragung ein vertrauensvolles Klima geschaffen werden, das es den AsylwerberInnen ermöglicht, ihre Fluchtgründe ohne Furcht offen darzulegen.

**Abs 3:** Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass eine Tonaufzeichnung von Asyl-Interviews nun möglich ist (letzter Satz). Tonaufzeichnung von Einvernahmen sind zweifelsohne eine wichtige Maßnahme, um die Qualität von Asylverfahren zu sichern. Allerdings sollten Tonaufzeichnungen nicht nur, wie in den Erläuterungen ausgeführt, „wenn es im Einzelfall sinnvoll ist“, sondern von *allen* Einvernahmen angefertigt werden. Weiters ist sicherzustellen, dass alle Personen mit Parteistellung im Asylverfahren auch Zugang zu diesen Tonaufzeichnungen haben bzw auf Wunsch auch Kopien davon erhalten.

Eine ausschließlich fernmündliche Einvernahme in einem so zentralen Teil des Verfahrens entspricht jedoch keinesfalls dem Grundsatz der Unmittelbarkeit. Darüber hinaus müssen allen AsylwerberInnen im Rahmen des Vorbringens ihrer Fluchtgründe die gleichen Rechte und Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Tatsache, dass AsylwerberInnen nicht unmittelbar gehört werden sollen, lässt befürchten, dass auf Umstände des Einzelfalles einer Person nicht in ausreichendem Maße eingegangen werden kann. Der Zugang zu und die Mitwirkung von Rechtsbeiständen sind ebenfalls in keiner Weise geregelt.

**Zu § 23 Abs 3:**

Diese Bestimmung geht von dem allgemeinen Grundsatz im Verwaltungsverfahren ab, dass jeder Bescheid erst und alleine mit Zustellung an den/die RechtsvertreterIn in Rechtskraft erwächst. Eine Zustellung nur an den/die AsylwerberIn persönlich auch bei Bestehen einer Zustellbevollmächtigung ist nicht akzeptabel und wohl auch verfassungswidrig (Art 11 Abs 2 B-VG). Nicht zuletzt wird damit das Recht auf eine gewillkürte Rechtsvertretung umgangen. Eine bloße „schnellst mögliche“ (und nicht unverzügliche) Zustellung einer Durchschrift des Bescheides an die Rechtsvertretung ist für eine im Sinne des Art 13 EMRK effektive Rechtsverfolgungsmöglichkeit nicht ausreichend, da Fälle denkbar sind, in denen der/die KlientIn zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an den/die RechtsvertreterIn bereits abgeschoben wurde.

**Zu § 24 Abs 3 und Abs 4:**

Die Ausnahmegründe für die Weiterführung eines beim UBAS eingestellten Berufungsverfahrens (dessen Rechtsfolge das Wirksamwerden des erstinstanzlichen Bescheides wäre) sind sehr restriktiv gefasst. Eine Fehlentscheidung der ersten Instanz könnte demnach dazu führen, dass einer schutzbedürftigen Person die Abschiebung droht.

Allein die Tatsache, dass der Aufenthalt des/der AsylwerberIn der Behörde nicht bekannt ist, kann eine völlige Einstellung des Verfahrens nicht rechtfertigen, vielmehr sollte die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren sich an den allgemeinen Regeln des AVG orientieren.

**Zu § 27:**

Die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens per Aktenvermerk und die damit verbundene Möglichkeit der Verhängung der Schubhaft durch die zuständige Behörde nach dem FPG ist in dieser Form äußerst bedenklich. Ein Aktenvermerk, der niemanden zugestellt werden muss und gegen den auch kein Rechtsmittel vorgesehen ist, kann nicht die Grundlage für unbeschränkten Freiheitsentzug sein. Dies stellt eine Verletzung einer effektiven Beschwerdeführung iSd Art 13 EMRK iVm Art 5 EMRK dar.

**Zu § 30:**

Bisher wurde AsylwerberInnen mit Anzeichen von Traumatisierung ein Asylverfahren in Österreich gewährt. Im vorliegenden Entwurf wird von dem Schutzgedanken für diese Personengruppe abgegangen; nunmehr werden auch traumatisierte AsylwerberInnen in die geltende Dublinregelung miteinbezogen. Es ist nahe liegend, dass die damit verbundenen, extrem angstbesetzten Konsequenzen, nämlich Schubhaft, Zurück- bzw Abschiebung und Verbringung in den nach der Dubliner VO zuständigen Staat, die auch für psychisch gesunde Menschen schwere Belastungen darstellen, zu einer Verschärfung der psychischen Krisensituation und zu einer Retraumatisierung führen können. Hinzu kommt, dass in jenen Ländern, in die von Österreich aus verstärkt Rückstellungen nach dem Dublin-Verfahren vorgenommen werden (vor allem Polen, Tschechische Republik, Slowakei) keine psychologische Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen vorgesehen ist.

**Zu § 36:**

Bedenklicher Weise wird in Abs 1 die aufschiebende Wirkung einer Berufung im Asylverfahren ausgeschlossen, außer sie wird vom Bundesasylamt ausdrücklich zuerkannt

(§ 37). Diese vom AVG grundsätzlich abweichende Norm erscheint im Hinblick auf Art 11 Abs 2 B-VG verfassungswidrig. Für die Gewährung einer aufschiebenden Wirkung ist ein hoch komplexes Verfahren vorgesehen, das von rechtsunkundigen Personen schwer bis gar nicht durchschaubar erscheint. Im Zeitraum zwischen der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides und der Antragstellung auf Gewährung einer aufschiebenden Wirkung (bzw während offener Rechtsmittelfrist im Falle einer negativen Entscheidung über den Antrag) besteht jedenfalls kein Schutz vor Abschiebung.

Dies ist umso erstaunlicher, als der VfGH in seinem Erkenntnis vom 15.10.2004, G 237, 238/03, den ausnahmslosen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung als verfassungswidrig aufgehoben hat.

#### **Zu § 39:**

Die gesetzliche Einstufung von Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“ ist grundsätzlich problematisch, da – wie die Praxis zeigt – sehr unterschiedliche Einzelfallentscheidungen im Bezug auf die Einstufung gewisser Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ ergehen.

#### **Zu § 41:**

Äußerst bedenklich und aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu rechtfertigen ist die Beibehaltung des Neuerungsverbot.

Dazu sei aus dem bereits oben angesprochenen Erkenntnis des VfGH vom 15.10.2004 zitiert.

„Asylwerber werden demnach unmittelbar nach ihrer Einreise einvernommen, also zu einem Zeitpunkt, in dem sie sich idR in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand befinden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Asylwerber meist die deutsche Sprache nicht verstehen. Sie sind auf eine korrekte Übersetzung angewiesen, die sie aber im Augenblick nicht überprüfen lassen können. Die Ursache für ein neues Vorbringen in der zweiten Instanz kann durchaus sein, dass ein Vorbringen in der ersten Instanz unkorrekt oder unvollständig übersetzt oder protokolliert wurde. Dies ist jedoch aus dem Akteninhalt des erstinstanzlichen Aktes nicht ersichtlich und kann daher in aller Regel nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden.“

Diese Umstände verbieten ein Neuerungsverbot. Es muss in einem demokratischen, den Menschenrechten verpflichteten Rechtsstaat den – in der Regel rechtsunkundigen und verunsicherten – AsylwerberInnen die Chance gegeben werden, ihrem Asylantrag allenfalls auch nach entsprechender Beratung Fakten hinzuzufügen, auf die sie im Zuge der Ersteinvernahme nicht hingewiesen haben. Deren Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit kann und hat die – über die Situation im jeweiligen Herkunftsstaat in der Regel wohl informierte – Behörde zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass keine Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen vorliegen, denen in der heiklen und zentralen Phase des Asylverfahrens jedoch große Bedeutung zukommt.

**Zu § 56 Abs 11:**

Die Übermittlung personenbezogener Daten von AsylwerberInnen im laufenden Verfahren an den jeweiligen Herkunftsstaat birgt – auch wenn die Behörden des Heimatlandes nicht darüber informiert werden, dass es sich um Daten von AsylwerberInnen handelt – ein großes Gefahrenpotential, die zB im Heimatland verbliebene Familienangehörige gefährden bzw Nachfluchtgründe schaffen können.

Weiter sollten ausreichende und unabhängige Kontrollmöglichkeiten vorgesehen werden, die eine missbräuchliche Datenverwendung ausschließen.

**3. Fremdenpolizeigesetz 2005 Entwurf****Zu § 12:**

Im Gegensatz zum AsylG, das mit dem Verweis auf das ABGB den Eintritt der Handlungsfähigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres festschreibt, wird im FPG die Handlungsfähigkeit für Minderjährige in wesentlichen Hauptstücken abgesenkt, mit dem vorliegenden Entwurf auf die Vollendung des 14. (!) Lebensjahres.

Es sollte offenkundig sein, dass 14-Jährige nicht einmal annähernd in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen und sich selbst zu vertreten.

Darüber hinaus steht diese willkürliche Herabsetzung der Handlungsfähigkeit in klarem Widerspruch zu Art 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK), zu deren Einhaltung Österreich sich verpflichtet hat. Die österreichische Bundesregierung hat sich erst kürzlich vor dem UN-Kinderrechtsausschuss zu einer umfassenden Umsetzung der KRK bekannt. Es ist bedauerlich, aber bezeichnend, dass auch in den Erläuterungen zu §12 FPG jeder Hinweis auf die KRK völlig fehlt.

**Zu §§ 34 und 35:**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhalten darin Befugnisse, von Personen Auskünfte zu verlangen, von denen anzunehmen ist, dass sie Kenntnisse über Personen mit illegaler Einreise oder illegalem Aufenthalt haben. Auch müssen solche Personen, die möglicherweise Kenntnisse über illegal eingereiste oder aufhältige Fremde besitzen, an ihrer Identitätsfeststellung durch Sicherheitsbeamte mitwirken bzw haben diese zu dulden. Da Flüchtlinge typischerweise und in Ermangelung legaler Möglichkeiten rechtswidrig einreisen, betreffen die Bestimmungen der §§ 34 und 35 nicht nur die Flüchtlinge selbst, sondern auch alle Mitglieder von Flüchtlingsberatungsstellen, Hilfsorganisationen, RechtsberaterInnen etc, die nach diesem Entwurf regelmäßig mit Eingriffen in ihre private Sphäre rechnen müssen. Diese Bestimmungen erschweren nicht nur die Arbeit von RechtsberaterInnen und NGOs, sondern sind in einem Verfahren, das dem humanitären Schutzgedanken verpflichtet sein sollte, unangebracht.

**Zu § 37 :**

Im Gegensatz zu § 39 SPG, das Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen vor allem zur allgemeinen Hilfeleistung und Abwehr gefährlicher Angriffe rechtfertigt, gehen die Bestimmungen des § 37 FPG-Entwurfes weit darüber hinaus. Alleine die Annahme des Aufenthalts von fünf Fremden ermächtigt bereits Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes zum Betreten und Durchsuchen von Räumen, Grundstücken, Arbeitsstätten, Fahrzeugen, etc. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre und das Hausrecht iSd Art 8 EMRK dar.

Analog zu den Bemerkungen zu §§ 34 und 35 ist damit auch jederzeit die Möglichkeit gegeben, die Räumlichkeiten, Büros und Unterkünfte von Flüchtlingsorganisationen zu durchsuchen, was ebenfalls einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Hausrecht iSd Art 8 EMRK darstellt, das sich nach der Rechtsprechung des EGMR auch auf Geschäftsräume bezieht..

#### **Zu § 38:**

§ 38 enthält eine faktisch generelle Ermächtigung zum jederzeitigen Durchsuchen von Fremden. Es genügt der Verdacht, dass ein/e FremderR sich im Bundesgebiet oder in einem bestimmten Bezirk nicht rechtmäßig aufhält und Beweismittel bei sich tragen könnte, die für ein fremdenrechtliches Verfahren von Bedeutung sind. Es besteht die Gefahr, dass dieses Eingriffsrecht überschießend und Art 8 EMRK widersprechend ausgeübt werden wird.

#### **Zu § 39:**

Analoges ist auch für § 39 festzuhalten. Es wird wohl nie auszuschließen sein, dass nicht doch ein Gegenstand oder Dokument als Beweismittel benötigt werden könnte und daher sicher gestellt werden muss.

#### **Zu § 63 Abs 2 Z 2:**

Es erscheint völlig unangemessen und im Hinblick auf Art 8 EMRK unverhältnismäßig, für mehr als einmalige Verwaltungsübertretungen (zB überhöhte Geschwindigkeit im Straßenverkehr!) bereits zu einem so drastischen Mittel wie der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes zu greifen.

#### **Zu § 64:**

Eine Errungenschaft des Fremdengesetzes 1997 war die Verankerung des Prinzips der „Aufenthaltsverfestigung“ in Übereinstimmung mit der Judikatur des EGMR zu Art 8 EMRK. Mit dem § 64 des FGP-Entwurfes wird dieses Prinzip bedauerlicherweise wieder rückgängig gemacht. Dies trifft insbesondere die sogenannte „2. Generation“ an in Österreich geborenen Fremden, die nunmehr wieder bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer mindestens 2-jährigen Freiheitsstrafe zusätzlich mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden, was dem Recht auf Privatleben des Art 8 EMRK widerspricht. Trotz der Schwere des Delikts ist hier auch in Betracht zu ziehen, ob überhaupt noch ein Bezug zum vermeintlichen „Heimatstaat“ besteht. So ist es zB denkbar, dass der/die Fremde die vermeintliche „Heimatsprache“ nicht oder nur mehr bruchstückhaft beherrscht und auch sonst keinerlei Bezugspunkte zum „Heimatstaat“ mehr bestehen.

#### **Zu § 79:**

Die Gründe für die Verhängung der Schubhaft wurden erweitert. Es ist daher mit einem Anstieg der Zahl der Schubhäftlinge zu rechnen. Dies liegt auch an der geplanten Verlängerung der Schubhaft (siehe Bemerkungen zu § 83).

AsylwerberInnen, deren Verfahren nicht rechtskräftig beendet ist, können zu diesem Zeitpunkt in Schubhaft genommen werden. Besonders bedenklich erscheint, dass allein aufgrund der Einleitung eines Ausweisungsverfahrens (Z 2) mittels Aktenvermerk bereits die Schubhaft verhängt werden kann (siehe auch Bemerkungen zu § 27 AsylG 2005-Entwurf). Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Schritt einer Überprüfung durch den UVS entzogen ist und auch sonst keine effektiven Beschwerdemöglichkeiten dagegen bestehen. Diese Ausweitung der Schubhaft widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des BVG zum Schutz der Persönlichen Freiheit.

#### **Zu § 82:**

*Abs 1* verweist auf die sinngemäße Anwendung des § 69 Strafvollzugsgesetz, das im Falle einer beharrlichen Verweigerung der Nahrungsaufnahme die zwangsweise Ernährung vorsieht. Dazu ist festzuhalten, dass ärztliche Behandlungen gegen oder ohne Einverständnis des/der PatientIn grundsätzlich untersagt sind, und nur in wenigen Fällen zulässig ist – wie zB dem Strafvollzug bei der Unterbringung psychisch Kranker oder in Notsituationen, in denen auf Grund des Zustandes (zB erhebliche Alkoholisierung) des/der PatientIn nicht rechtzeitig das Einverständnis eingeholt werden kann,.

Es sollte bedacht werden, dass es sich bei der Schubhaft lediglich um eine Sicherungshaft zur Beendigung einer Verwaltungsübertretung handelt. Eine Zwangsernährung erscheint in diesem Zusammenhang völlig überzogen und verletzt die Rechte nach Art 3 und 8 EMRK.

Hinsichtlich *Abs 2 und 3* sei in diesem Zusammenhang nochmals auf die Verpflichtungen Österreichs nach der Kinderrechtskonvention hingewiesen, insbesondere gemäß Art 22 und 37. Der UNHCR empfiehlt, die Haft von Minderjährigen grundsätzlich zu vermeiden und nur als letztmögliches Mittel in Betracht zu ziehen; unbegleitete Minderjährige sollten überhaupt nicht in Haft genommen werden (siehe dazu auch UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger). Ebenso sehen die UN-Normen für den Schutz von Jugendlichen in Haft vom Dezember 1990 (§ 2) vor, dass jede Form von Freiheitsentzug bei Minderjährigen nur strikt in Ausnahmefällen zulässig ist (zB nach Begehung eines Verbrechens) und die UN-Richtlinien für eine Jugendstrafrechtspflege von 1985 erklären grundsätzlich, dass Freiheitsentzug nur für Gewaltverbrechen Minderjähriger oder ähnlich schwerwiegender Taten und nur bei Fehlen jeglicher alternativer Sanktionsmöglichkeiten verhängt werden dürfen (§ 17 Abs 1).

#### **Zu § 83 Abs 4:**

Nach bisheriger Rechtslage darf die Schubhaft innerhalb von 2 Jahren die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Diese Obergrenze ist in dem nunmehr vorliegenden Entwurf ersatzlos gestrichen. Eine automatische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft nach Ablauf der sechs Monate durch den örtlich zuständigen UVS ist zwar zu begrüßen, kann jedoch nicht über Unverhältnismäßigkeit einer zeitlich nicht begrenzten Schubhaft hinwegtäuschen. Entgegen den Ausführungen der Erläuterungen entspricht dieser Passus weder Art 5 EMRK noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip des BVG zum Schutz der Persönlichen Freiheit.

#### **Zu § 115 und § 116:**

Es ist rechtsstaatlich äußerst problematisch, staatliche hoheitliche Aufgaben, in deren Ausführung regelmäßig in Grund- und Menschenrechte eingegriffen wird – und



fremdenpolizeiliche Überprüfungen und Identitätsfeststellungen stellen zweifellos Eingriffe in die Privatsphäre dar – auf private Beförderungsunternehmen zu überwälzen. Flugpersonal am Check-In Schalter eines Flughafens oder BusfahrerInnen eines Reiseunternehmens oder TaxifahrerInnen sind weder ausgebildet noch befähigt zu überprüfen, ob Reisende über ausreichende Reisedokumente und Visa verfügen. Flüchtlinge werden häufig gezwungen (etwa von Schleppern, denen sie sich anvertrauen), ohne oder mit ge- und verfälschten Reisedokumenten einzureisen. Verpflichtungen und Sanktionen gegen Reiseunternehmen, die gewiss nicht in der Lage sind, die Echtheit derartiger Dokumente zu überprüfen bzw die Notsituation einzuschätzen, in der sich die Betroffenen befinden können, beeinträchtigen die Möglichkeiten für Flüchtlinge erheblich, in ein verfolgungssicheres Asylland zu gelangen.

**Zu § 118 und § 119:**

Im Unterschied zur derzeit noch gültigen Rechtslage ist im Entwurf nun eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr für jedwede Form der Schlepperei vorgesehen. Damit sind bedauerlicherweise auch jene Personen erfasst, die nicht aus finanziellen, sondern aus humanitären Gründen Fremden die rechtswidrige Einreise ermöglichen (sogenannte FluchthelferInnen). Analog dazu stellt § 119 die Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt unter Strafe (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder bis 360 Tagessätzen). Damit sind auch hilfsbereite Einzelpersonen, Flüchtlingsorganisationen und im Asylbereich tätige RechtsanwältInnen erfasst. Es kann nicht angehen, dass Personen, die aus humanitären Gründen AsylwerberInnen unterstützen, mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen haben.

**Zu § 121:**

Analoges gilt für das Eingehen und Vermitteln von Scheinehen.

**Wien, am 14. April 2005**

**Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte**